

**Einkaufsbedingungen für Raps**  
**der Glencore Polska Sp. z o.o. und Glencore Magdeburg GmbH**  
**(im Folgenden jeder von beiden "der Käufer" genannt) - „Raps-Bedingungen“**  
**28-12-2016**

**Präambel – Allgemeine Geschäftsbedingungen:**

Für den Einkauf von Raps zur Lieferung an die Firma Lubmin Oils und/oder die Firma Glencore Magdeburg GmbH in Deutschland gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in der zum Vertragszeitpunkt gültigen Fassung.

Die Lieferparität wird in allen Kaufverträgen durch die vereinbarten INCOTERMS definiert (in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung). Falls die Verkäufer oder der Makler die Bedingung "Franco" benutzen, so ist darunter stets "Geliefert benannter Ort" (DAP) gemäß INCOTERMS zu verstehen, wobei die DAP-Bedingungen für die Parteien verbindlich sind.

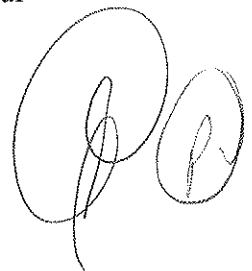
Wenn nicht anders in den (am Tage der Vertragsunterzeichnung abgeschlossenen) Vertragsbestätigungsbedingungen angegeben, gelten die folgenden, im vorliegenden Dokument enthaltenen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Raps durch Glencore Polska Sp. z o.o und/oder die Firma Glencore Magdeburg GmbH. Bei Widersprüchen zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel haben die vorliegenden Raps-Bedingungen Vorrang.

Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Raps-Bedingungen und der Rapskaufvertragsbestätigung hat die Vertragsbestätigung Vorrang.

**1. Rapsqualität und -menge**

Der Preis bezieht sich auf Raps, der gesund, trocken, rein und in ordnungsgemäßem Zustand sowie handelsfähig ist, eine natürliche Farbe besitzt und lagerungsfähig ist:

- "00" Raps konventioneller Qualität, dessen Saatgut aus qualifizierten Sorten stammt, die in den amtlichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzenverzeichnissen aufgelistet sind und im Bereich der EU zur Kultivierung zugelassen sind,
- GMO-frei,
- Frei von Schimmel, Käferbefall (sowie anderen toten oder lebendigen Insekten), Fremdgerüchen, unreifem, verbranntem, nicht gekeimtem oder anderweitig beschädigtem Saatgut, und bei dem der FFA-Gehalt im Öl nicht über 2% liegt,
- Rein, wenn der Anteil an Stroh, Spreu und anderem Material nicht über 2% liegt und wenn es frei von lebendem und/oder totem Ungeziefer ist,
- Trocken, bei natürlicher Trockenheit oder nach künstlicher Trocknung auf höchstens 9% unter Anwendung eines sicheren Verfahrens.



- Frei von Mineralien und/oder anderen Substanzen (Chemikalien oder anderen), die nicht vom Ursprungsort des Rapses stammen. In diesem Fall bedeutet "frei" einen Gehalt von Null.

Die Ware ist im Status GMP+ gemäß GMP+ FSA-Modul zu liefern.

Gemäß den Vorschriften für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie den Vorschriften zur Überwachung und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen garantiert der Verkäufer, dass die Waren nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen wurden, um die konventionelle Qualität des Rohmaterials aufrechtzuerhalten. Der Verkäufer garantiert außerdem, dass er alle durch Verordnung Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.01.2005 auferlegten Verpflichtungen bezüglich Futterhygiene erfüllt und durch den Kreistierarzt registriert wurde.

Der Raps entspricht folgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen: Pestizide: entsprechend den bei Lieferung geltenden EU-Bestimmungen unterhalb MRL auf Vertragsladung bzw. Ableitungspuben. Dioxine und dioxinähnliche PCB: Dioxingehalt im Öl der Ware gemäß EU-Vorschrift 1881/2006: 1) Dioxinsumme (WHO-PCDD/F-TEQ) max. 0,75 pg/g, und 2) Summe von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (WHOPCDD/F-PCB-TEQ) max. 1,5 pg/g. Benzo-Alpha-Pyren (BAP): BAP-Gehalt im Öl der Ware gemäß EU-Vorschrift 835/2011 zur Änderung der Verordnung 1881/2006: 1) Summe der 4 PAH (Benzo(a)pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthen) max. 10 ppb and 2) Benzo(a)pyren max. 2 ppb.

Qualität und Quantität des an ein Glencore-Silo/Werk bzw. einen anderen im Rahmen des Kaufvertrages festgelegten und als Glencore- Endabladestelle geltenden Ort gelieferten Rapses sind (ungeachtet der im Kaufvertrag definierten INCOTERMS-Parität) stets am jeweiligen Ort zu bestimmen.

Die Qualität wird durch das Labor an der Glencore-Endabladestelle analysiert. Die Quantität wird an der Glencore-Endabladestelle durch Wägeplattform gemessen.

Die an der Glencore-Endabladestelle ermittelte Qualität und Quantität ist endgültig und für die Parteien bindend.

## 2. Probeentnahme

Bei der Annahme des Raps an seinem Bestimmungslagerort entnimmt der Empfänger die entsprechenden Proben und bestimmt gleichzeitig das Gewicht.

Der Käufer sorgt dafür, dass die Proben auf Öl, Feuchtigkeit und Verunreinigungen (sowie, wenn notwendig, Glucosinalate und FFA) in dem durch den Käufer ausgewählten Labor

untersucht werden. Der Verkäufer wird mit einer Gebühr vom 0,50 Euro pro Tonne zur Deckung der Prüfungs-, Probeentnahme- und Transportkosten belastet.

Die Ergebnisse werden dem Verkäufer umgehend mitgeteilt. Nach Erhalt der Ergebnisse haben beide Parteien das Recht, die volle Prüfungsanalyse<sup>1</sup> zu beantragen. Die andere Partei wird innerhalb von 5 Arbeitstagen davon in Kenntnis gesetzt. Die Kosten trägt der Beantragende. Der Durchschnitt aus beiden Ergebnissen dient als Grundlage für eine Einigung. Sollten die Ergebnisse der ersten und der zweiten Analyse erheblich voneinander abweichen, so hat jede der beiden Parteien das Recht, eine dritte Analyse durch ein von beiden Seiten akzeptiertes Labor durchführen zu lassen.

Wenn eine dritte Analyse bestellt wurde, so wird der Durchschnitt aus den beiden ähnlichsten Ergebnissen (d.h. mit den am nächsten aneinander liegenden Ergebnissen) als endgültige und verbindliche Einigung angesehen.

Die Kosten der dritten Analyse werden zu gleichen Teilen auf die beiden Parteien verteilt.

Alle Analysen, die in Zusammenhang mit dieser Vorschrift bestellt werden, sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Internationalen Offiziellen Verfahrensrichtlinien der FOSFA durchzuführen.

Wenn nicht anders im Vertrag bestimmt, so werden die Analysen bei Lkw ladungsweise durchgeführt (bei Lastkähnen – bis zu max. 250 Tonnen).

### 3. Qualitätsbestimmung

**Öl: Basis 40%** (Tel-Quel-Klausel) – die Menge Öl in der Saat “bei Empfang”, d.h. die Analysewerte im Verhältnis zur Originalsubstanz – gelieferte Menge.

Vergütung/Prämie: 1,5%: 1% d.h. für jedes Prozent (oder einen Bruchteil davon) unter 40% erstattet der Verkäufer dem Käufer 1,5% des Vertragspreises pro Tonne. Für jedes Prozent (oder einen Bruchteil davon) über 40% bezahlt der Käufer dem Verkäufer eine Prämie von 1,5% des Vertragspreises.

**Feuchtigkeit: Basis 9%**

Vergütung/Prämie:

---

<sup>1</sup> Eine Liste der Labors, in denen eine Zweitanalyse bestellt werden kann, befindet sich in Teil 10 der vorliegenden Bedingungen.

Bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 9% bis 6% = 0,5%: 1%, d.h. für jedes Prozent (oder einen Bruchteil davon) unter 9% (jedoch nur bis zu 6%) bezahlt der Käufer eine Prämie von 0,5% des Vertragspreises.

Für Raps mit einer Feuchtigkeit unter 6% gibt es keine Prämien/Abzüge und solcher Raps wird wie Raps mit 6% Feuchtigkeit bewertet.

Raps mit einer Feuchtigkeit von über 9% wird zurückgewiesen.

Nur im Falle der Magdeburger Niederlassung kann der Käufer Raps mit einer Feuchtigkeit von über 9% annehmen. In solchen Fällen wird der Verkaufspreis für jedes angefangene 0,1% Feuchtigkeit über 9% um 0,35% herabgesetzt. Feuchtigkeitsgehalte von 11% und mehr werden nicht akzeptiert.

**Verunreinigungen: Basis 2%, max. 4% Fremdmaterial:**

Abzüge/Prämien:

Bei Verunreinigungen von 2% und darunter = 0,5:1 : über 2% = 1:1, d.h. für jeden vollen Prozentpunkt an Verunreinigungen unter 2% bezahlt der Käufer eine Prämie von 0,5% des Vertragspreises. Bei Prozentbruchteilen wird die Prämie proportional zur obigen Regel berechnet (d.h. 0,5% Prämie für 1% weniger Verunreinigungen).

Für jedes Prozent (oder ein Bruchteil davon – diesenfalls proportional wie oben beschrieben) über 2% bis 4% erstattet der Verkäufer 1% des Vertragspreises.

Raps mit über 4% Verunreinigungen wird zurückgewiesen.

Nur im Falle des Magdeburger Betriebs kann der Käufer Raps mit Verunreinigungen von über 4% annehmen. In solchen Fällen wird der Verkaufspreis für jedes angefangene 1% Verunreinigungen über 4% um 2% herabgesetzt, jedoch nur bis zu 6%.

**Erucasäure: Max. 2% im Öl**

**Glucosinolate: Max. 25 Micromol/g**



**FFA: Max. 2 %**

Abschläge für höhere FFA-Gehalte gemäß folgender Formel:

2% - 3% = 2:1

Über 3% = 2,5:1

#### **4. Lieferbedingungen**

Der Verkäufer garantiert, dass bei der Lieferung nur Verkehrsmittel zum Einsatz kommen, die bei den letzten beiden Transporten keine verbotenen Substanzen gemäß EU-Richtlinie 999/2001 sowie Verfütterungsverbotsgesetz (s. Anlage) befördert haben.

Die Lieferung des Rapses erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu einem durch den Käufer ausgewählten Zeitpunkt. Der Käufer legt einen detaillierten Lieferzeitplan vor, den der Verkäufer strikt befolgt. Wenn nicht anders vereinbart, reicht der Käufer wöchentliche Lieferpläne ein, die dem Verkäufer spätestens am Freitag vor der Lieferwoche vorliegen müssen.

Versäumt es der Käufer, einen wöchentlichen Lieferplan vorzulegen, so ist der Verkäufer verpflichtet, in der jeweiligen Woche 25% der in der Kauf-/Verkaufsbestätigung vereinbarten Monatsmenge zu liefern.

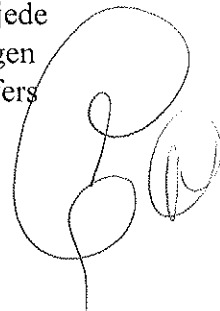
Der Verkäufer liefert den Raps rechtzeitig. Wird der Raps nicht pünktlich geliefert (sei es in einer bestimmten Woche oder während des gesamten Lieferzeitraums), so hat der Käufer das Recht:

- vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
- die folgende Rapslieferung, des Verkäufers zurückzuweisen, und/oder
- vom Verkäufer den Neubeschaffungswert für den nicht durch den Verkäufer gelieferten Raps zuzüglich aller anderen Verluste und Schäden, die der Käufer dadurch erlitten hat, geltend zu machen.

Die Rapslieferungen haben während der Betriebsarbeitsstunden zu erfolgen. Bei Lieferungen nach oder vor Beginn der regulären Arbeitszeit der Betriebe und/oder nicht gemäß den Lieferplänen ist der Verkäufer verantwortlich für alle daraus entstehenden Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transport-Liegegelder).

Wenn die Parteien mehr als einen Kauf-/Verkaufsvertrag abgeschlossen haben, so werden diese, sofern der Käufer nichts anderes vorgibt, in chronologischer Reihenfolge ausgeführt.

Wenn der Käufer nicht in der Lage ist, die Gesamt- oder eine Teilmenge des zur Lieferung im vereinbarten Lieferzeitraum vorgesehenen Rapses entgegenzunehmen, so teilt der Käufer dem Verkäufer dies mit, und der Verkäufer darf einen Verspätungszuschlag von 1 EURO für jede verspätet gelieferte Tonne verlangen für einen Zeitraum von vollen 14 Tagen. Bei 30 Tagen Verspätung entsprechend 2 EURO pro verspätete Tonne. Andere Ansprüche des Verkäufers sind diesbezüglich nicht möglich, insbesondere Ansprüche aus Annahmeverzug.



Die Verkäufer sind verpflichtet, den Raps in der im Kaufvertrag vereinbarten Menge zu liefern. Wenn die Menge die vertraglich festgelegte Menge überschreitet (wobei unter vertraglich festgelegter Menge die Menge zzgl. einer durch eine autorisierte Vertragspartei deklarierten zusätzlichen Mengentoleranz zu verstehen ist), so ist der Käufer (nach eigenem Ermessen) dazu berechtigt:

- a) entweder die über der Vertragsmenge liegende Menge Raps zurückzuweisen und von den Verkäufern seine Rücknahme auf deren eigene Kosten und Gefahr zu fordern, oder
- b) die über der Vertragsmenge liegende Menge Raps zu dem am Liefertag geltenden Marktpreis für Raps anzunehmen. Der Marktpreis wird durch Glencore angegeben und ist endgültig sowie für die Parteien bindend.

Zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung per Lastkahn:

- a) jeder Lastkahn muss 1 Monat vor seiner Ankunft avisiert werden, danach wird dem Käufer bzw. seinem Bevollmächtigten seine Ankunft noch einmal 7 Tage vor dem Ankunftsdatum angekündigt.
- b) sshex-5pm-Klausel
- c) Entladerate max. 70 Tonnen pro Stunde
- d) Die Liegezeit an der Verladestelle beginnt ab 8:00 Uhr morgens des folgenden Arbeitstages, nachdem die Löschbereitschaftsanzeige den Käufern bzw. seinen Bevollmächtigten schriftlich angezeigt wurde.
- e) Liegegeld/Eilgeld gemäß C/P

## 5. Lagerung bei Dritten

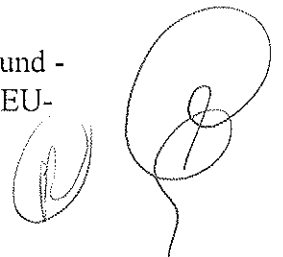
In Fällen, wo die Übernahme des Rapses am Lager eines Dritten stattfindet, wird auf den Namen des Käufers ein mit dem aktuellen Tagesdatum versehener Lagerschein ausgestellt. Der Lieferschein wird nicht indossiert oder anderweitig übertragen und schließt Rechte und Einwände von Dritten aus.

## 6. Zahlung

Wenn nicht anders im Vertrag vereinbart, 98% netto Kasse 7 Tage nach Erhalt der Originalverkaufsrechnung mit allen anderen notwendigen Dokumenten (unter anderem denen, die in der unten aufgeführten Vorschrift zur "Nachhaltigkeit" aufgeführt sind), die übrigen 2% zahlbar nach Erhalt der Kopien aller Qualitätszeugnisse (für alle in der Rechnung genannten Lieferungen) zusammen mit den ordnungsgemäß ausgestellten Originalendrechnungen.

## 7. Bestimmungen zur Nachhaltigkeit

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, alle Nachhaltigkeitsbestimmungen und -vorschriften betr. Rohstoffe für Biobrennstoffe zu befolgen wie sie die zuständigen EU-



Behörden und/oder die geltenden -Richtlinien und/oder -Gesetze in der jeweils gültigen Fassung vorgeben. Der Verkäufer ist verpflichtet, zu diesem Zweck auf Verlangen des Käufers eine umfassende und vollständige Dokumentation vorzulegen, die unter anderem Folgendes enthalten muss:

- Produktdeklaration mit THG- und NUTS-2-Werten bei der letzten Frachtlieferung

## 8. Höhere Gewalt

Gemäß den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

## 9. Zuständiges Gericht


Wenn der Verkäufer eine in Polen eingetragene Gesellschaft ist, so werden alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vor dem Zivilgericht am Sitz der Glencore Polska Sp. z o.o. in Danzig, Polen, entschieden. Anzuwendendes Recht ist das polnische.

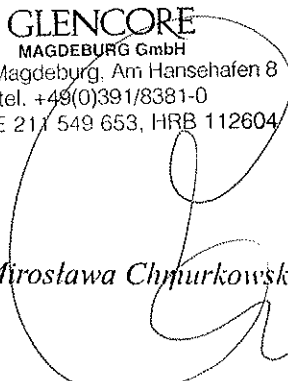
Falls der Verkäufer nicht in Polen registriert ist, gilt Artikel 1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, und für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag dient die Vereinigung der Getreidehändler der Hamburger Börse als Schiedsgericht.

## 10. Liste der durch die FOSFA zugelassenen Labors, die mit einer Zweitanalyse beauftragt werden können:


1. Polcargo International Sp. z o.o.  
ul. Henryka Pobożnego 5  
70-900 Szczecin
2. Agrolab Gruppe  
Burgstr 57  
99986 Oberdorla

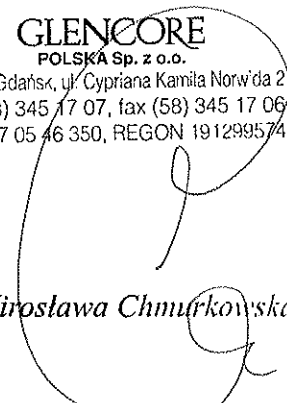
Die vorliegende allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen für Rap sind in zweisprachigen Exemplaren (auf Englisch und auf Deutsch) ausgefertigt. Im Fall von irgendeiner Abweichungen zwischen beiden Versionen gilt die Version in englischen Sprache als verbindlich.

  
Pierre Pages

  
Mirosława Chmurkowska

**GLENCORE**  
MAGDEBURG GmbH  
39126 Magdeburg, Am Hansehafen 8  
tel. +49(0)391/8381-0  
VAT: DE 211 549 653, HRB 112604

  
Pierre Pages

  
Mirosława Chmurkowska

**GLENCORE**  
POLSKA Sp. z o.o.  
80-280 Gdańsk, ul. Cypriana Kamila Norwida 2  
tel. (58) 345 17 07, fax (58) 345 17 06  
NIP 957 05 46 350, REGON 191299574